

Editorial

Herausgeber der IRZ:



Prof. Dr. **Dirk Hachmeister**, Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen und Finanzierung an der Universität Hohenheim in Stuttgart. E-Mail: accounting@uni-hohenheim.de



WP/StB Prof. Dr. **Gernot Hebestreit**, in eigener Praxis, Leverkusen, und Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster. E-Mail: gernot.hebestreit@hebestreit-consulting.de



Prof. Dr. **Roman Rohatschek**, Lehrstuhlinhaber am Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung der Universität Linz sowie stellv. Leiter der OePR (Österr. Prüfstelle für Rechnungslegung), Wien. E-Mail: roman.rohatschek@jku.at
Foto: Gregor Hartl



WP/StB Prof. Dr. **Thomas Senger**, Partner, Grant Thornton Germany AG, Düsseldorf, und Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf. E-Mail: thomas.senger@de.gt.com



Dr. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Inhaberin von Teitler Consulting, Accounting + Communication, Zürich. E-Mail: consulting@teitler.ch

Liebe Leserinnen und Leser,

//*explosiv*. Kurz vor Ende dieses ereignisreichen Jahres zünden unsere Autorinnen und Autoren nochmals ein fulminantes Feuerwerk an Informationen, das die Funken sprühen lässt. Es sind bewegte Zeiten. Und für Zündstoff sorgt momentan (nicht nur) die nicht fristgerechte Umsetzung der CSRD zum 6. Juli 2024 in nationales Recht. Das Ampel-Aus trägt nun sein Übriges für die Verzögerung zum Jahresende bei. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass das CSRD-UG (s. *Kajüter*, IRZ 2024, 401) noch dieses Jahr alle parlamentarischen Hürden nehmen wird. Und damit steht die verpflichtende Anwendung der CSRD für das Geschäftsjahr 2024 auf wackeligen Beinen mit entsprechenden Unsicherheiten für erstmals berichtspflichtige Unternehmen. Als erste Hilfestellung hat das IDW deshalb ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dementsprechend könne die CSRD nicht rückwirkend auf abgeschlossene Geschäftsjahre angewendet werden; eine rückwirkende Anwendung auf laufende Geschäftsjahre könnte jedoch möglich und verfassungskonform sein (s. IDW-Mitgliederrundschreiben v. 14.11.2024).

CSRD im Blick der Wirtschaftsprüfung

Mit steigenden Berichtspflichten und dem zunehmenden Interesse von Investoren und anderen Stakeholdern an nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten entsteht parallel ein enormer Druck auf die Unternehmen; aber: Unternehmen, ihre Stakeholder und Abschlussprüfer profitieren auch von der Standardisierung durch die CSRD, sagen *Fabian T. Müller*, *Elif Saraldi* und *Barbara E. Weißenberger*. Sie analysieren die Implementierung der CSRD aus Prüfersicht. Ein wichtiges Thema, bei dem es nicht nur um die Frage geht, wann, wer, wie und nach welchen Standards prüfen wird (immerhin fehlen bislang einheitliche Prüfstandards), sondern auch darum, wie sich die Branche personell (evtl. mithilfe von KI) und inhaltlich gezielt für diese Aufgabe wappnet. Ein planvoller Blick auf die Prüfung – und das Top-Thema im Dezember!

//*glühend*. Mit Leidenschaft für SPA, so könnte man das Engagement von *Knut Henkel*, *Jenny Lay-Kumar* und *Christian Hiß* betiteln. Ihre Passion gilt dem „Sustainable Performance Accounting“, einem Ansatz, der auf einer Erweiterung der Buchhaltung um eine ESG-Buchhaltung basiert – vorgestellt im letzten Heft, IRZ 2024, 477, und nun anhand eines durchgängigen Beispiels zu CO₂-Emissionen mit Buchungssätzen nach DATEV-Kontenrahmen konkret „durchgespielt“. *Theory meets practice!* Ein durchdachter Ansatz, der mithilfe der Doppik die Gewinnung von steuerungsrelevanten Daten aus Nachhaltigkeitsangaben auf eine nächste, zündende Stufe hebt.

Wenn nun auch bei Ihnen der Funke übergesprungen ist, lesen Sie hinein in die vorliegende Ausgabe! Es erwarten Sie weitere lesenswerte Inhalte zu IFRS & Co. mit Top-Infos, etwa zur Erkenntnis, inwiefern ESG-Ratings nicht als „Einheitswährung“ zu betrachten sind, oder zu faktischen und expliziten Wahlrechten nach IFRS – und und und.

Ruhige, dennoch funkelnde Weihnachtsfeiertage sowie einen glücklichen Jahreswechsel wünscht Ihr IRZ-Team! Bis zum neuen Jahr!

Eva Trischberger, IRZ-Redaktion